Vollmacht

Herrn Rechtsanwalt Dr. Daniel Knok und Frau Rechtsanwältin Mirja Knok, c/o RAe Heberling & Kollegen, Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft, Obernstraße 38-42 in 28195 Bremen, wird
hiermit von
in Sachen/wegen

Vollmacht im Sinne der §§ 10, 11, 114 Abs. 5 FamFG und 81ff. ZPO erteilt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis:

- zur Antragstellung und Vertretung in Ehesachen sowie Scheidungsfolgesachen, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes sowie in nach Abtrennung selbstständigen Verfahren:
- zur Antragstellung und Vertretung in allen weiteren Familiensachen nach § 111 FamFG
- zur Antragstellung und Vertretung in Familienstreitsachen i.S.v. § 112 FamFG (Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 FamFG, Güterrechtssachen nach § 261 Abs. 1 FamFG, sonstigen Familiensachen nach § 266 Abs. 1 FamFG sowie Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 und Abs. 2 FamFG)
- zur Durchführung von sonstigen Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- und anderen Verfahren, die den Mandatsgegenstand betreffen;
- zur Antragstellung für die im Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte und im Rahmen des Versorgungsausgleichs einschließlich Erklärung über das Wahlrecht nach §§ 14, 14 VersAusglG;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen einschließlich Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Vermeidung oder Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich oder in sonstiger Weise einschließlich Einigungen über andere Regelungsgegenstände zwischen den Ehegatten bzw. Beteiligten;
- den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Anerkenntnis oder Verzicht zu erledigen:
- zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen, z.B. Kündigungen;
- Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und Anschlussrechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und hierauf zu verzichten einschließlich des Verzichts auf den Antrag nach § 147 FamFG;
- einen Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils zu erklären (§ 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 313a ZPO);
- Zustellungen und sonstige Mitteilungen vorzunehmen und entgegenzunehmen;
- den Streitgegenstand, Geld, Wertsachen und Urkunden sowie die von der Gegenseite, von der Justizkasse oder von Dritten zu zahlenden und/oder zu erstattenden Kosten und Auslagen entgegenzunehmen.
- die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen (Untervollmacht);
- Die Vollmacht erstreckt sich ausdrücklich <u>nicht</u> auf Verfahren zur Überprüfung, Änderung und Aufhebung von bewilligter Verfahrenskostenhilfe oder Prozesskostenhilfe nach rechtskräftiger Entscheidung oder sonstiger Beendigung der Hauptsache.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich die entstehenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem RVG in Verbindung mit den Wertvorschriften berechnen, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

nach dem RVG in Verbindung mit den Wertvorschriften ber anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen wurd
Datum / Unterschrift